



Amtssigniert, SID2014051063971
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

An das
Bundesministerium für
Familie und Jugend

Telefon 0512/508-2211
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. Post.II2@bmfj.gv.at

DVR:0059463

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-651/3/2014

Innsbruck, 19.05.2014

Zu GZ BMFJ-421100/0009-BMFJ-I/2/2014 vom 2. Mai 2014

Zum im Betreff genannten Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wird seitens des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel 3:

Es wird begrüßt, dass der Bund nunmehr bis zum Jahr 2017 weitere finanzielle Mittel zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots zur Verfügung stellt. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass die für diesen Zweck von den Ländern aufzubringenden Mittel auch die Landeshaushalte im entsprechenden Ausmaß belasten. Obwohl der gegenständliche Vereinbarungsentwurf eine Veränderung der Kofinanzierungsverpflichtung zugunsten der Länder vorsieht, erhöht sich der künftige Aufwand für das Land Tirol jedoch beträchtlich. So würden die Aufwendungen etwa im Jahr 2014 verdreifacht. Außerdem scheint zweifelhaft, ob sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vereinbarungsentwurfes verwendet werden können.

Zum Abs. 6 ist anzumerken, dass diese Bestimmung, die den Abschluss einer künftigen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für „die gesamtheitliche Förderung vorhandener Begabungen und die Behebung von Defiziten“ zum Gegenstand hat, in den vorab übermittelten Vereinbarungsentwürfen noch nicht enthalten war. Diese Bestimmung scheint im gegenständlichen Zusammenhang jedenfalls systemfremd. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass „die gesamtheitliche Förderung vorhandener Begabungen und die Behebung von Defiziten“ bisher weder Gegenstand früherer Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG noch überhaupt von fachlichen Überlegungen zwischen dem Bund und den Ländern war.

Es wird daher angeregt, von der im Artikel 3 Abs. 6 vorgesehenen Bestimmung – jedenfalls hinsichtlich „der gesamtheitlichen Förderung vorhandener Begabungen und der Behebung von Defiziten“ – im

Rahmen dieser Vereinbarung abzusehen. Es scheint zweckmäßig, diesen Punkt durch einen gesonderten fachlichen Austausch zwischen dem Bund und den Ländern zu erörtern und auch gesonderte Verhandlungen zu führen.

Abschließend wird festgehalten, dass ein allfälliger Abschluss der gegenständlich in Aussicht gestellten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG sowohl hinsichtlich der frühen sprachlichen Förderung als auch der gesamtheitlichen Förderung vorhandener Begabungen und der Behebung von Defiziten – unter der Annahme, dass dies unter Berücksichtigung einer verpflichtenden Kofinanzierung im Verhältnis 1:1 erfolgt – zu weiteren erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für das Land Tirol führen würde.

Zu Artikel 5:

Sollte die gegenständliche Vereinbarung rückwirkend in Kraft treten (siehe die Ausführungen zu Abschnitt II Abs. 1) wird vom Verständnis ausgegangen, dass die im Artikel 5 vorgesehenen Zuschüsse auch für die ab dem 1. Jänner 2014 zusätzlich eingerichteten Betreuungsplätze, zusätzlich angestellten Tagesmütter und -väter, etc., gewährt werden.

Zu Abs. 11 wird seitens des Landes Tirol dringend angeregt, die Begrenzung der Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Drei- bis Sechsjährige von 25% auf 50% zu erhöhen.

Zu Artikel 10:

Auch diese Bestimmung war in der nunmehrigen Form in den vorab übermittelten Vereinbarungsentwürfen nicht enthalten und wird seitens des Landes Tirol kritisch gesehen, da die vorgesehene Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen über Mindeststandards in der Kinderbetreuung und die Entwicklung eines bundesweiten Qualitätsrahmens für die elementarpädagogischen Einrichtungen durch die Vertragspartner zu einer allenfalls notwendigen landesgesetzlichen Umsetzung dieser Vorgaben führen könnte. Es scheint daher notwendig, bereits in die Vereinbarung die wesentlichen Punkte der angestrebten Mindeststandards und des Qualitätsrahmens aufzunehmen. Sollte dieser Anregung nicht nachgekommen werden, sollte zumindest die Bestimmung der derzeit in Geltung stehenden Vereinbarung beibehalten werden.

Zu Abschnitt II Abs. 1:

Diese Bestimmung sieht vor, dass diese Vereinbarung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen rückwirkend mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt. Es ist darauf hinzuweisen, dass seitens des Landes Tirol im gegebenen Zusammenhang für das Jahr 2014 im Landesvoranschlag keine finanziellen Vorkehrungen getroffen wurden bzw. werden konnten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ein rückwirkendes Inkrafttreten der gegenständlichen Vereinbarung allgemein einen möglichst effizienten, d.h. einen frühzeitig und detailliert geplanten Einsatz öffentlicher Mittel erschwert. Es scheint daher zweckmäßiger vorzusehen, dass die gegenständliche Vereinbarung mit 1. Jänner 2015 in Kraft tritt, wobei die Vereinbarungsdauer weiterhin vier Jahre (sohin bis Ende 2018) betragen sollte.

Zudem wird dringend angeregt, eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, wonach die Verwendung jener finanziellen Mittel, die im Jahr 2014 bislang nach Maßgabe der derzeit in Geltung stehenden Vereinbarung nach Art. 15a B-VG erfolgt ist, auch noch nach Inkrafttreten der gegenständlichen Vereinbarung als vereinbarungskonform angesehen wird.

Abschließend darf allgemein darauf aufmerksam gemacht werden, dass nach Abs. 1 das Vorliegen der nach der Bundesverfassung und der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis 30. November 2014 erfüllt und dem Bundeskanzleramt mitgeteilt werden müssen. In diesem Zusammenhang bleibt jedoch zu beachten, dass die Erfüllung dieser Voraussetzungen eine entsprechende Vorlaufzeit benötigt, da die gegenständliche Vereinbarung vom Tiroler Landtag genehmigt werden muss.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An das

Büro Landesrätin Dr. Palfrader

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Abschriftlich

An die

Abteilungen

Finanzen zum E-Mail vom 13. Mai 2014

Bildung zum Schreiben vom 12. Mai 2014, Zl. IVa-8709/587-2014

JUFF zum E-Mail vom 13. Mai 2014

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.